

**Verordnung
über öffentliche Sportveranstaltungen
in der Stadionanlage „Grüne Au“ in der Stadt Hof**

Vom 05. Dezember 2006

Die Stadt Hof erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 540) folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die auf den Flurnummern 2429, 2434, 2435 und 2436 der Gemarkung Hof gelegenen umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Stadions „Grüne Au“ (Stadionanlagen).

§ 2

Aufenthalt

In den Stadionanlagen dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder ihre Berechtigung zum Aufenthalt in den Stadionanlagen auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlagen auf Verlangen der Polizei oder des Ordnungsdienstes vorzuweisen und zur Prüfung auszuhändigen.

§ 3

Eingangskontrollen

- (1) Jede Person ist beim Betreten der Stadionanlagen verpflichtet, dem Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung oder Entwertung auszuhändigen oder seine sonstige Berechtigung nachzuweisen.
- (2) Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen, auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel, nach Gegenständen zu durchsuchen, die nach § 5 Abs. 2 oder auf Grund eines gesetzlichen Verbotes nicht mitgeführt werden dürfen. Die Durchsuchung erstreckt sich auf mitgeführte Gegenstände. Im Weigerungsfall ist der Zutritt zu verwehren.

- (3) Personen, die ihre Berechtigung zum Aufenthalt in den Stadionanlagen nicht nachweisen können und Personen, von denen eine Gefahr für Leben und Gesundheit oder Sachwerte Dritter ausgeht oder gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen wurde oder die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, sind zurückzuweisen und am Betreten der Stadionanlagen zu hindern.

§ 4

Verhalten in den Stadionanlagen

- (1) Innerhalb der Stadionanlagen hat sich jedermann so zu verhalten, dass kein Dritter geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Stadt Hof und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers ist Folge zu leisten.
- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Ordnungsdienstes andere Plätze einzunehmen.
- (4) Personen, die erkennbar alkoholisiert sind oder unter Einfluss von anderen, die freie Willensbildung beeinträchtigenden Mitteln stehen, können aus dem Stadiongelande verwiesen werden.
- (5) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind frei zu halten.

§ 5

Verbote

- (1) Die Abgabe von Getränken ist nur in Pappbechern erlaubt.
- (2) Den Besuchern der Stadionanlage ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
1. rassistisches, fremdenfeindliches oder rechtsradikales Propagandamaterial,
 2. Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können,
 3. Gassprühdosen, ätzende, färbende, leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Substanzen,
 4. Flaschen und Dosen, Becher und Krüge, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind,
 5. sperrige Gegenstände, insbesondere Hocker, Stühle, Kisten,
 6. pyrotechnische Gegenstände,
 7. Fahnen und Transparentstangen, deren Durchmesser größer als 2 cm ist oder die länger als 1 m sind,
 8. mechanisch betriebene Lärminstrumente (insbesondere Pressluftfanfaren),
 9. Tiere,
 10. sonstige gefährliche Gegenstände (insbesondere Laserpointer),

11. alkoholische Getränke aller Art, sofern diese nicht innerhalb der Stadionanlage erworben wurden.

(3) Verboten ist den Besuchern weiterhin:

1. rassistische, fremdenfeindliche oder rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten,
2. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Bäume, Umfriedungen der Spielfläche, Absperungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
3. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (insbesondere das Spielfeld, den Innenraum der Funktionsräume), zu betreten,
4. mit Gegenständen aller Art zu werfen,
5. Feuer zu machen, pyrotechnische Gegenstände zu zünden,
6. ohne Erlaubnis der Stadt Hof oder des Stadionmieters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen,
7. bauliche Anlagen, Einrichtungen und Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
8. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Stadionanlagen in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen oder Ausspucken, zu verunreinigen,
9. Zugänge und Abgänge zu den Besucherplätzen und Rettungswegen einzuengen oder zu beeinträchtigen.

(4) Das Fahren und Parken innerhalb der Stadionanlagen ist nur mit besonderem Berechtigungsausweis gestattet. Die jeweiligen Einschränkungen sind zu beachten.

§ 6

Ordnungsdienst

Der Veranstalter hat mit Öffnung des Stadions eine angemessene Anzahl von Ordnern einzusetzen und dabei die „Rahmenrichtlinien für Ordnerdienste“ zu beachten.

§ 7

Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen

1. § 2 Abs. 1 sich unberechtigt im Geltungsbereich aufhält, seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis nicht vorzeigt oder nicht aushändigt,
2. § 4 Abs. 1 sich so verhält, dass ein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird,
3. § 5 Abs. 1 Satz 1 Getränke abgibt,
4. § 5 Abs. 2 die dort bezeichneten Gegenstände mit sich führt,

5. § 5 Abs. 3 Nr. 1 rassistische, fremdenfeindliche oder rechtsradikale Parolen äußert oder verbreitet,
6. § 5 Abs. 3 Nr. 2 Bauten oder Einrichtungen be- oder übersteigt,
7. § 5 Abs. 3 Nr. 3 Bereiche betritt, die nicht für Besucher zugelassen sind,
8. § 5 Abs. 3 Nr. 4 mit Gegenständen wirft,
9. § 5 Abs. 3 Nr. 5 Feuer macht oder pyrotechnische Gegenstände zündet,
10. § 5 Abs. 3 Nr. 6 Sachen verkauft oder verteilt oder Sammlungen durchführt,
11. § 5 Abs. 3 Nr. 7 Sachen beschriftet, bemalt oder beklebt,
12. § 5 Abs. 3 Nr. 8 die Stadionanlagen verunreinigt,
13. § 5 Abs. 3 Nr. 9 Zugänge und Abgänge sowie Rettungswege nicht freihält,
14. § 5 Abs. 4 im Geltungsbereich der Verordnung ohne Berechtigungsausweis fährt, parkt oder die jeweiligen Einschränkungen nicht beachtet.

(2) Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, ohne Einschränkung aus den Stadionanlagen verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.¹⁾ Sie gilt für die Dauer von 20 Jahren.

¹⁾ In Kraft getreten am 15.12.2006